

II-14730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 4. Juli 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

GZ. 11 0502/143-Pr.2/94

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

6537/AB

1994 -07- 04

zu 6585/J

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Josef Straßberger und Kollegen vom 5. Mai 1994, Nr. 6585/J, betreffend Anfragebeantwortung Nr. 5974/AB, vom 1. April 1994, über die Erhöhung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG von 10.000 S auf 21.000 S, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In den Jahren 1990 bis 1992 gab es in Österreich folgende Anzahl an Veranlagungsfällen gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG:

1990	220.000
1991	230.000
1992	180.000 *

\* Da die Veranlagung für das Jahr 1992 noch nicht abgeschlossen ist, steht für dieses Jahr die endgültige Anzahl der Veranlagungsfälle gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG noch nicht fest.

Zu 2.:

Die Höhe der in der Anfrage genannten Kosten stellt sich wie folgt dar:

Aktenauflage	50,00 S
Herstellung der Steuererklärung	0,40 S
Steuererklärungsversand	5,00 S

- 2 -

Bearbeitungskosten *	300,00 S
Buchungskosten	3,95 S
Bescheiderstellung und Zustellung	7,20 S
Portogebühren	30,00 S

\* Die Bearbeitungskosten beziehen sich auf einen Durchschnittsfall ohne materielle Besonderheiten und ohne Rechtsmittel- oder Vollstreckungsverfahren.

Dabei ist aber festzuhalten, daß in den meisten dieser Fälle bei einem Entfall der Veranlagung ein Jahresausgleichsverfahren und somit auch eine Aktenauflage erforderlich gewesen wäre.

Bisher wurden jährlich ca. 2,2 Mio. Jahresausgleiche durchgeführt. Nach der zweiten Etappe der Steuerreform werden ca. 3 Mio. Arbeitnehmer zur Arbeitnehmersveranlagung zu erfassen sein. Dadurch würden sich auch bei einer Anhebung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 kaum Einsparungen im administrativen Bereich ergeben.

Beilage



Nr. 6585 10

1994 -05- 05

## BEILAGE

## ANFRAGE

der Abgeordneten Straßberger, Fink

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Anfragebeantwortung Nr. 5974/AB, vom 1. April 1994, über die Erhöhung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG von 10.000 S auf 21.000 S

Zur Anfragebeantwortung Nr. 5974/AB, vom 1. April 1994, betreffend Freibetrag gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG darf folgendes festgestellt werden:

Aus der Begründung geht hervor, daß dieser Veranlagungsfreibetrag ursprünglich nur eine vereinfachende Regelung dargestellt hat, durch die vermieden werden sollte, daß wegen geringfügiger Nebeneinkünfte die Finanzverwaltung ein aufwendiges Veranlagungsverfahren durchführen muß.

Weiters wurde ausgeführt, daß ab 1994 eine Arbeitnehmerveranlagung generell stattfindet und eine Vereinfachungsfunktion diesbezüglich nicht mehr gegeben ist.

Die Quintessenz Ihrer Überlegungen führt darauf hin, daß Sie in dieser Beantwortung wortwörtlich diesen Steuerfreibetrag als nicht mehr gerechtfertigt halten.

Nachdem dieser Freibetrag schon 19 Jahre in derselben Höhe belassen wurde, wäre es interessant zu wissen, ob das Steueraufkommen bei diesen Veranlagungsfällen höher ist, als die Gesamtkosten für die Bearbeitung eines Veranlagungsfalles mit Einkünften bis zu S 21.000,--.

## Beispiel a)

Nichtselbständige Einkünfte 1994 netto:		S 200.000,--
+ Nebeneinkünfte:	S 15.000,--	
- Freibetrag gem. § 41 Abs. 1 Z 1 EStG	<u>S 5.000,--</u>	
	S 10.000,-- →	S 10.000,--
		<hr/>
Jahreseinkommen netto		S 210.000,--
Jahressteuer		S 25.772,--

Bei einem zu versteuerenden Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Höhe von S 200.000,-- für das Jahr 1994 und Nebeneinkünften von zusätzlich S 15.000,-- mit 2 Kindern und einem Alleinverdienerabsetzbetrag, beträgt das Steueraufkommen S 25.772,--.

**Beispiel b)**

Nichtselbständige Einkünfte 1994 netto:		S 200.000,--
+ Nebeneinkünfte:	S 15.000,--	
- vorgeschlagener Freibetrag (gem. § 41 von S 21.000,--)	<u>S 15.000,--</u>	
	S 0,-- →	S 0,--
		<hr/>
Jahreseinkommen netto		S 200.000,--
Jahressteuer		S 22.572,--

Dasselbe Einkommen mit denselben Familienverhältnissen und denselben Nebeneinkünften, welche jedoch unter den vorgeschlagenen Steuerfreibetrag gemäß § 41 EStG in der Höhe von S 21.000,-- fallen, ergibt eine Steuer von S 22.572,--.

Die Differenz der angegebenen Beispiele bei Nebeneinkünften (steuerfrei - steuerpflichtig) beträgt S 3.200,--.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

**Anfrage:**

1. Wie viele Veranlagungsfälle gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 EStG gab es in Österreich in den Jahren 1990, 1991, und 1992?
2. Wie hoch belaufen sich die Kosten für
  - die Aktenauflage
  - die Herstellung der Steuererklärung
  - den Steuerklärungsversand
  - die Bearbeitungskosten
  - die Buchungskosten
  - die Bescheiderstellung und Bescheidzustellung
  - die Portogebühr

eines Einkommensteuerveranlagungsaktes?